

**Verordnung
über die Luftfahrt
(Luftfahrtverordnung, LFV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 75

5 Verkehr, Betrieb und Unterhalt

51 Verkehrs- und Betriebsregeln

Art. 75 Verkehrsregeln

Das UVEK erlässt Verkehrsregeln für die Benutzung des schweizerischen Luftraums.

Art. 76 Betriebsregeln

¹ Das UVEK erlässt im Rahmen der internationalen rechtlichen Normen und soweit sachlich angezeigt Empfehlungen, ausführende und ergänzende Betriebsregeln für Schweizer Halter und Flugbetriebsunternehmen mit Geltung im In- und Ausland.

² Von den Betriebsregeln darf ausserhalb des Schweizer Luftraums abgewichen werden, wenn ausländisches Recht dies zwingend verlangt.

¹ SR 748.01

Gliederungstitel vor Art. 77

52 Meldesystem für Ereignisse in der Luftfahrt

Art. 103 Abs. 1 Bst. h und Abs. 4

¹ Einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz wird eine Betriebsbewilligung für die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern (Art. 27 LFG) erteilt, wenn:

h. Aufgehoben

⁴ Das BAZL kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c gewähren. Es kann die Übertragung einzelner Betriebsaufgaben an andere in- oder ausländische Unternehmen bewilligen.

Art. 105 Einzelbewilligung

Für eine kurze Zeit oder eine geringe Anzahl von Flügen kann eine Betriebsbewilligung als Einzelbewilligung erteilt werden, wenn der Betreiber einen vergleichbaren und der Operation angemessenen Sicherheitsstandard nachweisen kann.

Art 106 Abs. 1

¹ Eine Betriebsbewilligung wird einem Gesuchsteller nur erteilt, wenn er:

- a. über die folgenden Sicherstellungen verfügt:
 1. für Haftpflichtansprüche im Falle von Tod oder Körperverletzung: über eine minimale Sicherstellung von 250000 Sonderziehungsrechten gemäss der Definition des Internationalen Währungsfonds je Reisenden;
 2. für Haftpflichtansprüche im Falle von Beschädigung von Reisegepäck: über eine minimale Sicherstellung von 1000 Sonderziehungsrechten je Reisenden;
 3. für Haftpflichtansprüche im Falle von Beschädigung von Gütern: über eine minimale Sicherstellung von 17 Sonderziehungsrechten je Kilogramm; und

- b. nachweist, dass er gegen die Folgen seiner Haftpflicht bis zu den Beträgen nach Buchstaben a versichert ist.

Art. 107 Auskunfts- und Meldepflicht

² Sie haben dem BAZL besondere Ereignisse im Betrieb im Sinne von Artikel 77a unverzüglich zu melden.

Art. 109 Auskunfts- und Meldepflicht

Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verpflichtet, dem BAZL ohne Verzug zu melden:

- b. alle besonderen Ereignisse im Sinne von Artikel 77a, die sich im Zusammenhang mit Flügen von und nach der Schweiz ereignen; und

Art. 114 Gesuch

¹ Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Luftverkehrslinien betreiben wollen, unterbreiten dem BAZL ein Gesuch um Erteilung einer Streckenkonzession mit den folgenden Angaben und Unterlagen:

- a. Linien- und Flugplan;
- b. Tarife und Beförderungsbedingungen;
- c. Angaben zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme;
- d. Angaben über das zum Einsatz vorgesehene Flugmaterial;
- e. Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Fluggesellschaften;
- f. Angaben über die Wirtschaftlichkeit der beantragten Linie.

² Das BAZL informiert vor dem Entscheid über ein Konzessionsgesuch die übrigen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ebenfalls in der Lage wären, den Betrieb der gleichen Luftverkehrslinie sicherzustellen.

³ Die übrigen Unternehmen können innert 14 Tagen seit der Mitteilung durch das Bundesamt ihr Interesse für den Betrieb der Luftverkehrslinie anmelden. Sie haben vom Zeitpunkt der Mitteilung an 45 Tage Zeit, um ein entsprechendes Konzessionsgesuch einzureichen.

⁴ Das BAZL hört vor dem Entscheid über ein Konzessionsgesuch für inner-schweizerische Luftverkehrslinien die Regierungen der betroffenen Kantone, die betroffenen Flugplätze und die interessierten öffentlichen Transportunternehmen an.

⁵ Besteht gestützt auf staatsvertragliche Regelungen ein Anspruch auf Erteilung einer Streckenkonzession, so finden die Absätze 2-4 keine Anwendung.

Art 116 Abs. 3

³ Die Entscheidung über eine Erneuerung wird spätestens 6 Monate vor Ablauf der Konzession gefällt. Im Übrigen findet Artikel 115 Anwendung.

Art 118 Übertragung unbenutzter Streckenkonzessionen an Mitbewerber

¹ Übt ein Unternehmen die in der Streckenkonzession gewährten Verkehrsrechte nicht aus, so kann jedes andere Unternehmen beim BAZL ein Gesuch um Übertragung der Konzession zur Ausübung der Verkehrsrechte einreichen.

² Liegt ein solches Gesuch vor, so setzt das BAZL dem konzessionierten Unternehmen eine Frist von höchstens drei Monaten, innert der es den Betrieb der Luftverkehrslinie aufnehmen muss. Es kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

³ Nimmt das konzessionierte Unternehmen den Betrieb innert der Frist nicht auf, so überträgt das BAZL die Streckenkonzession.

⁴ Die Artikel 114 und 115 sind anwendbar.

Art. 118a Heimfall unbenutzter Streckenkonzessionen

Bedient ein konzessioniertes Unternehmen eine Luftverkehrslinie während 12 Monaten nicht, so fällt die Streckenkonzession dahin.

Art 123 Abs. 1

¹ Die Haftpflichtansprüche Dritter auf der Erde sind unter Vorbehalt von Absatz 2 durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen sicherzustellen.

*Gliederungstitel vor Art. 141a***9a Strafbestimmungen***Art 141a*

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² wird bestraft:

- a. wer eine Pflicht nach der folgenden Bestimmung verletzt: Artikel 2a Absatz 1, 2b Absatz 1, 26, 81, 83, 86 Absatz 1 erster Satz, 100 Absatz 3, 103a Absätze 1-3, 107 Absatz 2, 109 Bst. a und b und 111 Absatz 1 erster und zweiter Satz.
- b. wer eine akrobatische Vorführung an Luftfahrzeugen ohne Bewilligung des BAZL durchführt (Art. 84).
- c. wer persönliche Ausweise oder Luftfahrzeugdokumente, welche gestützt auf eine Bestimmung des Luftrechts an Bord des Luftfahrzeuges mitgeführt werden müssen, nicht mitführt.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

² SR 748.0